

sen Charakter beibehalten, mit anderen Worten der Staat nur die Schadenersatzverpflichtung für fehlbares Organverhalten übernommen hat. Der vom Organ zu erbringende Schadenersatz kann aber nur auf das gehen, was es selbst als Privatperson zu leisten vermag.<sup>351</sup> Dazu gehören jedenfalls nicht Naturalleistungen in Gestalt hoheitlicher Akte.<sup>352</sup>

#### *4. Schadenminderungspflicht*

Die im allgemeinen Schadenersatzrecht anerkannten Regeln über die Verpflichtung, den Schaden möglichst gering zu halten und nach Möglichkeit abzuwehren, gelten auch in Amtshaftungsverfahren. Die Missachtung dieser Pflicht führt dann, wenn der Schaden durch ein Rechtsmittel hätte abgewehrt werden können, zum völligen Anspruchsverlust (Art. 5 Abs. 1 AHG).<sup>353</sup>

#### *5. Haftung mehrerer Schädiger*

Es ist denkbar, dass ein Schaden durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln mehrerer Organe, die für verschiedene Rechtsträger tätig waren, oder eines Organs, das für mehrere Rechtsträger ein derartiges Verhalten setzte, entstanden ist. In diesen Fällen wird Solidarhaftung nach § 1302 ABGB angenommen, wie dies der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Januar 1977<sup>354</sup> ausgeführt hat. Wenn mehrere Personen verantwortlich werden und sich die Anteile bestimmen lassen, haftet jede Person gemäss § 1302 ABGB nur für den durch ihr Versehen verursachten Schaden. Wenn der Schaden aber vorsätzlich zugefügt worden ist und wenn sich Anteile nicht bestimmen lassen, so haften sie soli-

---

351 Vgl. Papier, S. 1373, Rdnr. 44.

352 Ossenbühl, S. 110 f.

353 Schragel, AHG 3, S. 240, Rdnr. 172.

354 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 27 f. Vgl. auch OG-C 27/76 Urteil des Obergerichts vom 8. Juli 1976, nicht veröffentlicht, S. 26, wo es festhält, dass «beide beklagten Parteien nach Massgabe von § 1302 solidarisch, d.h. zur ungeteilten Hand, für den von der Klägerin erlittenen Schaden haften; denn es ist quantitativ nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Verschuldens auf jede einzelne von ihnen entfällt».